

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/17863ce2-b2fa-3b13-a9ec-2617cfcbfetc>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager Kalkschlammgruben (TRAC 302)
Amtliche Abkürzung	TRAC 302
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 4 TRAC 302 - Betriebsvorschriften [\(1\)](#)

4.1 (1) Die Schutzzonen nach [Nummer 3.3](#) sind von Zündquellen jeder Art freizuhalten. Insbesondere sind der Umgang mit Feuer, glühenden Gegenständen, offenem Licht sowie das Rauchen unzulässig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Lagerräume für Trockenkalk.

4.2 (1) Der Zutritt zu Kalkschlammgruben und Lagern für Trockenkalk ist Unbefugten zu verbieten.

(2) An den Zugängen zu Trockenkalklagern und Kalkschlammgruben muß ein Schild mit folgender, deutlich lesbarer Aufschrift angebracht werden:

Kein Zutritt für Unbefugte.
Nicht Rauchen.
Offenes Licht und Feuer verboten.

4.3 Abweichend von der Nummer 4.1 dürfen Kraftfahrzeuge, Hebezeuge und Fördermittel normaler Bauart auch innerhalb der Schutzzonen von Kalkschlammgruben und innerhalb von Trockenkalklagern betrieben werden, soweit dies der Betrieb der Kalkschlammgrube bzw. des Trockenkalklagers erfordert und dafür gesorgt ist, daß Acetylen nicht in gefahrdrohender Menge an die genannten Transporteinrichtungen gelangt.

4.4 Klärwasser aus Kalkschlammgruben darf in die öffentliche Kanalisation und in Wasserläufe nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden eingeleitet werden.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

